



Allgemeine Richtlinien für die Wartung, Benützung und Kostenübernahme von Stützpunktausrüstung:

1. Allgemeines

Stützpunktausrüstung ist vorhanden

- a) bei Orts- bzw. Stützpunktfeuerwehren
- b) bei Bezirksverbänden, Landesverband und Berufsfeuerwehr Bozen

2. Übungen

Je nach Art der Ausrüstung sorgen die Besitzer/Halter der Stützpunktausrüstung für die notwendige Beübung bei oder mit den Feuerwehren und für eine möglichst einfache Anforderung für den Einsatz.

3. Einsatz

Je nach Art der Ausrüstung wird diese von Halter selbst zum Einsatz gebracht und betrieben oder der anfordernden Wehr zum Einsatz übergeben.

4. Durchführung von Wartung und Instandhaltung

- 4.1 Die laufende Wartung während des Einsatzes (z.B. Ölwechsel) und anschließende Reinigung und Pflege erfolgt durch den Benützer. Die durchgeführten Maßnahmen sind dem Halter in schriftlicher Kurzform mitzuteilen bei Rückgabe.
- 4.2 Im Einsatz aufgetretene Schäden sind dem Halter zu melden und einvernehmlich entweder vom Benützer oder vom Halter zu beheben.
- 4.3 Die laufende Wartung und Instandhaltung erfolgt durch den Halter.

5. Kostenübernahme für Wartung und Instandhaltung und Betrieb (Einsatz)

- 5.1 Die Kostenübernahme für laufende Wartung und Instandhaltung (siehe 4.3) trägt grundsätzlich der Halter der Stützpunktausrüstung.
- 5.2 Die Kosten für den Einsatz (siehe 4.1 und 4.2) trägt grundsätzlich der Benützer. Gemäß Art. 35 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15 ist die



Gemeinde, wo der Einsatz stattfindet für die Tragung der Kosten verpflichtet (falls diese so hoch sind, dass sie nicht von der Feuerwehr getragen werden).

- 5.3 Wird Stützpunktausrüstung für Hilfeinsätze nicht dringender Art eingesetzt, so werden die anfallenden Kosten für diese (Betriebsspesen und eventuelle Wartungs- und Reparaturkosten) dem Anforderer verrechnet (Art. 31 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15).

Formulare für die Anforderung und Spesennote siehe Dienstmappe 6.3.4.

Wichtig: Anforderungen immer vor jedem Hilfeinsatz unterschreiben lassen!

Siehe: Dienstmappe 6.3 Dringende und nicht dringende Einsätze sowie Dienste gegen Bezahlung.

Siehe: Unterlage zum Zugskommandantenlehrgang Seite 120

Vorschlag: Falls nicht unbedingt notwendig, sollte von der bisherigen guten Praxis nicht abgewichen werden, dass jede Feuerwehr die Kosten für ihr eigenes Gerät selbst trägt – einschließlich Einsatzkosten, auch wenn es sich um Stützpunktausrüstung handelt. Der Grundsatz ist: Heute brauche ich Dein Gerät, morgen brauchst Du das meine; warum sollen wir dann hin und her verrechnen. Dasselbe trifft auch auf die Kostenverrechnung an die Gemeinde zu, wo der Einsatz stattfindet!

Etwas anders liegt die Sache bei Stützpunktausrüstung für deren Kostenübernahme die Verbände zuständig sind; weil diese keine eigenen diesbezüglichen Einnahmen haben, sollen die Kosten verrechnet werden.

Diese Richtlinie betrifft nicht Anschaffung und Finanzierung von Stützpunktausrüstung